



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 *b)*

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.2, Ziff. 139)*]

78/215. Die Sicherheit journalistisch tätiger Personen und die Frage der Straflosigkeit

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³, sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle⁵,

in Begehung des fünfundsiebzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die beide auf das Jahr 2023 fallen,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2716, Nr. 48088 Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁴ Ebd., Bd. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18–21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵ Ebd., Bd. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).



unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Sicherheit journalistisch tätiger Personen und die Frage der Straflosigkeit, einschließlich Resolution 68/163 vom 18. Dezember 2013, in der sie den 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen journalistisch tätige Personen erklärte, und auf die Resolutionen 69/185 vom 18. Dezember 2014, 70/162 vom 17. Dezember 2015, 72/175 vom 19. Dezember 2017, 74/157 vom 18. Dezember 2019 und 76/173 vom 16. Dezember 2021,

unter Begrüßung des jüngsten Berichts des Generalsekretärs über die Sicherheit journalistisch tätiger Personen und die Frage der Straflosigkeit, die derzeitige Lage und die in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen⁶,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, der am 12. April 2012 vom Koordinierungsrat der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt wurde und in dem die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gebeten wurden, mit den Mitgliedstaaten auf ein freies und sicheres Umfeld für journalistisch tätige Personen und Medienschaffende sowohl in Konflikt- als auch in Nichtkonfliktsituationen hinzuarbeiten und so den Frieden, die Demokratie und die Entwicklung weltweit zu stärken,

in Erinnerung daran, dass 2022 der zehnte Jahrestag des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit begangen wurde, erfreut über die Aktivitäten, die vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur entfaltet wurden, um den Jahrestag zu begehen, und mit Anerkennung die Organisation regionaler und thematischer Konsultationen zur Kenntnis nehmend,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 21/12 vom 27. September 2012⁷, 27/5 vom 25. September 2014⁸, 33/2 vom 29. September 2016⁹, 39/6 vom 27. September 2018¹⁰, 45/18 vom 6. Oktober 2020¹¹ und 51/9 vom 6. Oktober 2022 über die Sicherheit journalistisch tätiger Personen¹², 27/12 vom 25. September 2014 über das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung¹³, 32/13 vom 1. Juli 2016 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet¹⁴, 34/7 vom 23. März 2017¹⁵ und 48/4 von 7. Oktober 2021 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter¹⁶ und

⁶ A/78/270.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1), Kap. III.

⁸ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1, A/69/53/Add.1/Korr.1 und A/69/53/Add.1/Korr.2), Kap. IV, Abschn. A.

⁹ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/71/53/Add.1 und A/71/53/Add.1/Korr.1), Kap. II.

¹⁰ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A* (A/73/53/Add.1), Kap. III.

¹¹ Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 53A* (A/75/53/Add.1), Kap. III.

¹² Ebd., *Seventy-seventh Session, Supplement No. 53A* (A/77/53/Add.1), Kap. III, Abschn. A.

¹³ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1, A/69/53/Add.1/Korr.1 und A/69/53/Add.1/Korr.2), Kap. IV, Abschn. A.

¹⁴ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53A* (A/71/53), Kap. V, Abschn. A.

¹⁵ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53* (A/72/53), Kap. IV, Abschn. A.

¹⁶ Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 53A* (A/76/53/Add.1), Kap. IV, Abschn. A.

44/12 vom 16. Juli 2020 über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung¹⁷, die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 2222 (2015) vom 27. Mai 2015 und die Resolution 2023/11 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 7. Juni 2023 über die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension in allen Politiken und Programmen im System der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem gemeinsamen Plan der „Weltweiten Kampagne für Medienfreiheit, Zugang zu Informationen und Sicherheit journalistisch tätiger Personen“, der vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Ziel ausgearbeitet wurde, den Zugang zu Informationen zu fördern sowie Prävention und Schutz vor Verletzungen journalistisch tätiger Personen mit besonderem Augenmerk auf Journalistinnen auszubauen, und der auf dem Bericht der Generaldirektion der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Sicherheit journalistisch tätiger Personen und die Gefahr der Straflosigkeit sowie auf der Windhuk+30-Erklärung fußt,

unter Hinweis auf alle sonstigen einschlägigen Berichte des Generalsekretärs, des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats über die Sicherheit journalistisch tätiger Personen sowie auf die jüngsten Berichte des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit¹⁸ sowie über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten¹⁹,

in Würdigung der Rolle und der Tätigkeit des Hohen Kommissariats und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und die Frage der Straflosigkeit, einschließlich ihrer Zusammenarbeit zur Förderung der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, sowie ihrer moderierenden Unterstützung der Begehung des Internationalen Tages zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten am 2. November, in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, Regierungen und maßgeblichen Interessenträgern, und unter Hinweis auf das Ergebnis der Multi-Akteur-Konsultationen über die Förderung der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit,

unter Begrüßung der Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁰ und der darin enthaltenen Verpflichtungen, unter anderem der Verpflichtung, friedliche und inklusive Gesellschaften aufzubauen, die Menschenrechte zu schützen und die Gleichstellung der Geschlechter für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, damit niemand zurückgelassen wird, einschließlich durch Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu Informationen und den Schutz der Grundfreiheiten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften, und daher den wichtigen Beitrag anerkennend, den die Förderung und der Schutz der Sicherheit journalistisch tätiger Personen in dieser Hinsicht leisten,

eingedenk dessen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung ein Menschenrecht ist, das gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschen-

¹⁷ Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 53 (A/75/53)*, Kap. V, Abschn. A.

¹⁸ S/2023/725.

¹⁹ S/2023/413.

²⁰ Resolution 70/1.

rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte allen Menschen garantiert ist, und dass es eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und ihre Entwicklung darstellt,

in der Erkenntnis, dass der Journalismus sich ständig weiterentwickelt und heute auch Beiträge von Medieneinrichtungen, Privatpersonen und einer Reihe von Organisationen umfasst, die in Ausübung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowohl online als auch offline Informationen und Gedankengut jeder Art sich beschaffen, empfangen und weitergeben und dadurch zur Gestaltung der öffentlichen Debatte beitragen,

aner kennend, wie wichtig das Recht der freien Meinungsäußerung und freie, unabhängige, pluralistische und vielfältige Medien und Informationszugang, online wie offline, für den Aufbau inklusiver und friedlicher Wissensgesellschaften und Demokratien und für die Förderung des interkulturellen Dialogs, des Friedens und einer guten Regierungsführung sowie der Verständigung und der Zusammenarbeit sind,

sowie aner kennend, wie wichtig öffentliches Vertrauen in den Journalismus und dessen Glaubwürdigkeit sind, insbesondere was die Herausforderung betrifft, die Professionalität der Medien in einem Umfeld zu wahren, in dem sich neue Medienformen ständig weiterentwickeln und in dem gezielte Desinformation und Diffamierungskampagnen zur Diskreditierung der Arbeit journalistisch tätiger Personen zunehmen,

ferner aner kennend, dass journalistisch tätige Personen samt ihren Familienangehörigen durch ihre Arbeit häufig dem spezifischen Risiko der Einschüchterung, der Bedrohung, der Belästigung und der Gewalt ausgesetzt sind, was sie häufig von der Fortführung ihrer Arbeit abhält oder zur Selbstzensur veranlasst, wodurch der Gesellschaft wichtige Informationen vorenthalten bleiben,

Kenntnis nehmend von den bewährten Verfahren verschiedener Länder zum Schutz journalistisch tätiger Personen sowie unter anderem den Verfahren, die für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern entwickelt wurden und die gegebenenfalls auch auf den Schutz journalistisch tätiger Personen anwendbar sein können,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, alles daranzusetzen, Gewalt, Einschüchterung, Drohungen und Angriffe gegenüber journalistisch tätigen Personen und Medienschaffenden zu verhindern, unter anderem indem sie bei der Richterschaft und dem Personal der Strafverfolgungsbehörden, beim Militär- und Sicherheitspersonal und bei Medienorganisationen, journalistisch tätigen Personen und der Zivilgesellschaft Kapazitätsaufbau-, Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen unterstützen, was die Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht und die Verpflichtungen im Hinblick auf die Sicherheit journalistisch tätiger Personen betrifft,

in Anerkennung der Anstrengungen von Staaten, Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Praktiken, die journalistisch tätige Personen in ihrer Fähigkeit einschränken, ihrer Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung nachzugehen, zu überprüfen, erforderlichenfalls zu ändern und mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen in vollen Einklang zu bringen,

unter Hervorhebung der Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Verhütung von Angriffen und Gewalt gegenüber journalistisch tätigen Personen zu unterstützen und die Kapazitäten der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuweiten, unter anderem zur Verhütung von Angriffen und Gewalt gegen journalistisch tätige Personen, so auch durch die Bereitstellung technischer

Hilfe an die jeweiligen Staaten auf deren Ersuchen und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten,

in dem Bewusstsein, dass die Art und Weise, wie Informationen vermittelt werden, Einfluss auf das Leben einer großen Zahl von Menschen hat und dass Journalismus die öffentliche Meinung beeinflusst,

sowie im Bewusstsein der entscheidenden Rolle, die journalistisch tätige Personen und Medienschaffende im Rahmen von Wahlen spielen, insbesondere indem sie die Öffentlichkeit über die Personen, die kandidieren, ihre Plattformen und laufende Debatten informieren, und mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass Angriffe auf journalistisch tätige Personen und Medienschaffende bei Wahlen zunehmen,

ferner in dem Bewusstsein der Rolle journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender, darunter auch Frauen, bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Fragen im Zusammenhang mit Klimawandel, Umwelt und Katastrophen,

unter Begrüßung der von Staaten, Medienorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft ergriffenen Initiativen im Hinblick auf die Sicherheit journalistisch tätiger Personen,

in Anerkennung der Rolle, die journalistisch tätige Personen und Medienschaffende, insbesondere Frauen, dabei spielen, die Menschenrechte aller Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, ihren Interessen, Bedürfnissen und Visionen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu mehr Sichtbarkeit und Geltung zu verhelfen und Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung aller Frauen und Mädchen zu konzipieren, durchzuführen, zu überwachen und zu bewerten,

höchst beunruhigt über Fälle, in denen politische Führungsverantwortliche, staatliche Amtspersonen und/oder Behörden die Medien, einschließlich ausländischer und/oder einzelner journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender, verunglimpfen, einschüchtern oder bedrohen, was das Risiko von Drohungen, Repressalien und Gewaltanwendung gegenüber journalistisch tätigen Personen erhöht und das öffentliche Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des Journalismus untergräbt,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über Angriffe und Gewalthandlungen gegen journalistisch tätige Personen und Medienschaffende in Situationen bewaffneter Konflikts, einschließlich der spezifischen Risiken, denen sich Journalistinnen und weibliche Medienschaffende in diesem Zusammenhang ausgesetzt sehen, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass journalistisch tätige Personen, Medienangehörige und zugehöriges Personal, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schonen und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt,

eingedenk dessen, dass die Straflosigkeit für Angriffe auf journalistisch tätige Personen weiterhin eine der größten Bedrohungen für ihre Sicherheit darstellt und dass es zur Verhütung künftiger Angriffe von entscheidender Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Straftaten gegen journalistisch tätige Personen begehen, dafür zur Rechenschaft gezogen werden,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo sie bestehen, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, und beim Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe an journalistisch tätigen Personen spielen können, indem sie Überwachungs-, Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen und Beschwerden nachgehen, und ferner anerkennend, dass nationale Mechanismen

zur Meldung und Weiterverfolgung dazu beitragen können, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe an journalistisch tätigen Personen zu verhüten,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der unmittelbar infolge ihres Berufs getöteten, gefolterten, festgenommenen, inhaftierten, belästigten und eingeschüchterten journalistisch tätigen Personen und Medienschaffenden in den letzten Jahren gestiegen ist,

tief besorgt über alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die im Zusammenhang mit der Sicherheit journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender begangen werden, insbesondere Tötungen, Folter, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, willkürliche Ausweisung und physische und sexuelle Gewalt sowie Einschüchterung, Belästigung, Drohungen online wie offline, gezieltes Vorgehen gegen ihre Familienangehörigen oder willkürliche Razzien und Wohnungsdurchsuchungen und andere Formen von Gewalt jeglicher Art,

ebenso besorgt über Vorfälle extraterritorialen Vorgehens gegen journalistisch tätige Personen und Medienschaffende, darunter Belästigung, Überwachung und Tötungen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der Sicherheit journalistisch tätiger Personen durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich terroristischer Gruppen und krimineller Organisationen,

tief besorgt über die spezifischen Risiken, denen Journalistinnen in Bezug auf ihre Arbeit in Nichtkonfliktsituationen wie in Situationen bewaffneten Konflikts ausgesetzt sind, wo sie nach wie vor bestürzend häufig Ziel von Angriffen sind, in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Prüfung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender online und offline einen geschlechtergerechten Ansatz zu verfolgen, insbesondere um alle Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Diskriminierung, Gewalt, Misshandlung und Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, Drohungen und Einschüchterung sowie Ungleichheit und geschlechtsbezogene Rollenklischees wirksam zu bekämpfen, allen Frauen den gleichgestellten und diskriminierungsfreien Eintritt und Verbleib im Journalismus bei Gewährleistung ihrer größtmöglichen Sicherheit zu ermöglichen und sicherzustellen, dass den Erfahrungen und Anliegen von Journalistinnen wirksam Rechnung getragen wird und geschlechtsbezogene Rollenklischees in der Medienwelt adäquat bekämpft werden,

sowie tief besorgt darüber, dass die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit, die Gesundheit und die Sicherheit journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender hatte, und in dieser Hinsicht besorgt über die bleibenden Folgen der wirtschaftlichen Lasten der Pandemie, die die Verwundbarkeit von Journalisten und insbesondere Journalistinnen erhöhen, die Nachhaltigkeit, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien schwächen und die Gefahr der Verbreitung von Fehlinformation und Desinformation vergrößern, indem sie den Zugang zu einem breiten Spektrum an zuverlässigen Informationen und Meinungen einschränken,

höchst beunruhigt über Bedrohungen und Festnahmen, das Verschwindenlassen sowie unverhältnismäßige und ungebührliche Beschränkungen der Akkreditierung, des Informationszugangs und der Bewegungsfreiheit journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender im Zusammenhang mit ihrer Berichterstattung über die Pandemie,

in Anbetracht der besonderen Sicherheitsrisiken, denen journalistisch tätige Personen im digitalen Zeitalter ausgesetzt sind, insbesondere der besonderen Gefährdung, zur Zielscheibe rechtswidrigen oder willkürlichen Überwachens oder Abfangens von Kommunikation zu werden, womit gegen ihr Recht auf Privatheit und auf freie Meinungsäußerung verstoßen wird,

mit Besorgnis feststellend, dass der Einsatz künstlicher Intelligenz, einschließlich der Technologien maschinellen Lernens und generativer künstlicher Intelligenz, zwar als nützliches Hilfsmittel wirken kann, jedoch ohne geeignete technische, regulatorische, rechtliche und ethische Schutzvorkehrungen im Einklang mit den Menschenrechtsverpflichtungen Risiken für die Medien und für die Sicherheit von journalistisch tätigen Personen und Medienschaffenden birgt, nicht zuletzt dadurch, dass er Bedrohungen und Belästigung im Online-Bereich sowie der Verbreitung von Fehlinformationen und Desinformation Voranschub leistet,

aner kennend, dass nationale Rechtsrahmen, die mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen und -zusagen der Staaten im Einklang stehen, eine unabdingbare Voraussetzung für ein sicheres und förderliches Umfeld für journalistisch tätige Personen sind, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den Missbrauch nationaler Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Praktiken zur Behinderung oder Einschränkung der Fähigkeit journalistisch tätiger Personen, ihrer Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung nachzugehen,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis angesichts der Zunahme strategischer Gerichtsverfahren, die sich gegen die öffentliche Teilhabe richten, namentlich von Wirtschaftsunternehmen, mit dem Ziel, Druck auszuüben, journalistisch tätige Personen einzuschüchtern oder ihre Ressourcen und ihre Moral zu untergraben und sie dadurch an der Ausübung ihrer Arbeit zu hindern, darunter auch an Fragen von öffentlichem Interesse,

unter Betonung der Notwendigkeit, Präventivmaßnahmen und die Schaffung rechtlicher Rahmen, die dem Recht der freien Meinungsäußerung förderlich sind, stärker in den Vordergrund zu rücken, um ein sicheres und günstiges Umfeld für journalistisch tätige Personen und Medienschaffende zu gewährleisten, unter anderem für Journalistinnen, die zum Thema der sexuellen Gewalt in Konflikten arbeiten,

1. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe, Repressalien und Gewalthandlungen gegen journalistisch tätige Personen und Medienschaffende, wie beispielsweise Folter, außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme, willkürliche Inhaftierung und Ausweisung sowie Einschüchterung, Drohungen und Belästigung, online wie offline, unter anderem durch Angriffe auf ihre Büros und Medien oder deren Zwangsschließung, in Konflikt- wie in Nichtkonfliktsituationen;

2. *verurteilt außerdem unmissverständlich* extraterritoriales Vorgehen gegen journalistisch tätige Personen und Medienschaffende, darunter Belästigung, Überwachung und Tötungen, und fordert alle Staaten auf, derartige Maßnahmen zu beenden und zu unterlassen, verurteilt ferner unmissverständlich die gezielten und mit ihrer Arbeit verbundenen Angriffe auf Journalistinnen und weibliche Medienschaffende, beispielsweise alle Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt, darunter sexuelle Belästigung online wie offline, Einschüchterung und Aufstachelung zu Hass gegenüber Journalistinnen, und fordert die Staaten auf, diese Probleme als Teil umfassenderer Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte aller Frauen anzugehen, die mangelnde Gleichstellung der Geschlechter zu beseitigen und gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees in der Gesellschaft vorzugehen;

3. *betont die Wichtigkeit* der uneingeschränkten Achtung des im Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung enthaltenen Rechts, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, und in dieser Hinsicht der Freiheit journalistisch tätiger Personen, auf Informationen zuzugreifen, und des Rechts der Öffentlichkeit, Medien-erzeugnisse zu erhalten, und betont, dass die Sicherheit journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender unverzichtbar für die Gewährleistung dieser Rechte ist;

4. *verurteilt nachdrücklich* die herrschende Straflosigkeit für Angriffe und Gewalt-handlungen gegen journalistisch tätige Personen und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die große Mehrzahl dieser Verbrechen straflos bleibt, was wiederum dazu beiträgt, dass sie sich wiederholen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame und transparente rechtliche Rahmen und Maßnahmen zum Schutz journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu erarbeiten und umzusetzen und dabei einen geschlechtergerechten Ansatz zu verfolgen, so auch indem sie gegebenenfalls Sonderermittlungseinheiten oder unabhängige Kommissionen einsetzen beziehungsweise stärken, spezielle Sonderstaatsanwältinnen oder -anwälte ernennen und spezielle Ermittlungs- und Strafverfolgungsprotokolle und -methoden einführen;

6. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um journalistisch tätige Personen und Medienschaffende vor strategischen Gerichtsverfahren zu schützen, die sich gegen die öffentliche Teilhabe richten, unter anderem durch Verabschiedung von Rechtsvorschriften und Beschluss politischer Maßnahmen, die derartige Fälle verhindern und/oder entschärfen und Unterstützung für Opfer bereitstellen;

7. *fordert mit Nachdruck* die sofortige und bedingungslose Freilassung journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender, die willkürlich festgenommen, willkürlich inhaftiert oder als Geiseln genommen wurden oder dem Verschwindenlassen zum Opfer gefallen sind;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, die spezifische Rolle, das Risiko, dem sie ausgesetzt sind und die Verwundbarkeit von journalistisch tätigen Personen und Medienschaffenden zu berücksichtigen, die Proteste und Versammlungen beobachten, verfolgen, aufzeichnen und darüber berichten, und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, ihre Sicherheit auch dann zu gewährleisten, wenn ein Protest für rechtswidrig erklärt wurde oder aufgelöst wird;

9. *legt* den Staaten *nahe*, die Erklärung des 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen journalistisch tätige Personen zum Anlass zu nehmen, die Frage ihrer Sicherheit ins allgemeine Bewusstsein zu rücken und diesbezüglich konkrete Initiativen einzuleiten;

10. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Benehmen mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 auch weiterhin die Durchführung des Internationalen Tages in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den in Betracht kommenden Interessenträgern zu unterstützen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um gezielte Gewalt, Drohungen und Angriffe gegen journalistisch tätige Personen und Medienschaffende zu verhindern, durch die Durchführung unparteiischer, rascher, gründlicher, unabhängiger und wirksamer Untersuchungen aller ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Fälle mutmaßlicher Gewalthandlungen, Drohungen und Angriffe gegen journalistisch tätige Personen und Medienschaffende, unter anderem durch Verfolgung und Ergründung von Ermittlungsansätzen, die erkennen lassen, ob Gewalt, Drohungen und Angriffe in der journalistischen Tätigkeit der Opfer begründet sind, insbesondere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Journalistinnen und weibliche Medienschaffende in Situationen bewaffneter Konflikts und in Nichtkonfliktsituationen, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, einschließlich derjenigen, die sie anordnen, ihre Begehung verabreden, dazu Beihilfe leisten oder sie decken, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Familien Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen haben;

12. *fordert* politische Führungsverantwortliche, Amtspersonen und/oder Behörden nachdrücklich auf, die Verunglimpfung, Einschüchterung oder Bedrohung der Medien, einschließlich einzelner journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender, oder die Verwendung frauenfeindlicher oder diskriminierender Sprache gegenüber Journalistinnen, durch die die Glaubwürdigkeit der journalistisch tätigen Personen sowie die Achtung vor der Bedeutung eines unabhängigen Journalismus untergraben wird, zu unterlassen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, im Gesetz und in der Praxis ein sicheres und günstiges Umfeld zu schaffen und zu bewahren, in dem journalistisch tätige Personen ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können, und dabei einen geschlechtergerechten Ansatz zu verfolgen, unter anderem durch

a) den Erlass von Rechtsvorschriften, dabei unter anderem sicherstellend, dass Rechtsvorschriften auch im Online-Bereich gelten;

b) die Unterstützung der Richterschaft bei der Erwägung von Ausbildung, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung und die Unterstützung von Ausbildung, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung bei Strafverfolgungs- und Militärpersonal sowie bei journalistisch tätigen Personen und in der Zivilgesellschaft im Bereich der durch die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht auferlegten und darin eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit journalistisch tätiger Personen, einschließlich mit besonderem Schwerpunkt auf der Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt gegen Journalistinnen online wie offline sowie auf den Besonderheiten der Bedrohung und Belästigung von Journalistinnen im Onlinebereich;

c) die regelmäßige Erfassung und Meldung von Angriffen auf journalistisch tätige Personen;

d) die Sammlung und Analyse konkreter quantitativer und qualitativer Daten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und anderen Merkmalen, zu online wie offline verübten Angriffen auf journalistisch tätige Personen oder gegen sie gerichteter Gewalt;

e) die öffentliche und systematische Verurteilung von Angriffen, Belästigung und Gewalt gegenüber journalistisch tätigen Personen und Medienschaffenden, sei es online oder offline;

f) die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Angriffe und für die Entwicklung und Umsetzung geschlechtergerechter Strategien zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen journalistisch tätige Personen, einschließlich, sofern angezeigt, durch die Anwendung bewährter Verfahren, beispielsweise derjenigen, die in Resolution 33/2 des Menschenrechtsrats aufgeführt sind;

g) die Einrichtung sicherer, geschlechtergerechter Präventivmaßnahmen und Untersuchungsmechanismen, um Journalisten und insbesondere Journalistinnen zu schützen;

h) die Ermutigung dazu, Mechanismen einzurichten, mit deren Hilfe journalistisch tätige Personen online wie offline gegen sie gerichtete Angriffe melden können, und die Bereitstellung angemessener Unterstützung, darunter rechtliche und psychosoziale Unterstützung, für Opfer und Überlebende;

i) Konsultationen mit journalistisch tätigen Personen und der Zivilgesellschaft in der Frage, wie Desinformation bekämpft werden kann, so etwa durch unabhängige Faktenüberprüfung;

14. *verurteilt unmissverständlich* die von Staaten getroffenen Maßnahmen, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen und zum Ziel oder zur Absicht haben, den Zugang zu Informationen oder ihre Verbreitung online und offline zu verhindern

oder zu beeinträchtigen, und so die von journalistisch tätigen Personen geleistete Arbeit zur Information der Öffentlichkeit untergraben, darunter Praktiken wie die Abschaltung des Internets oder Maßnahmen zur ungebührlichen Einschränkung, Blockierung oder Entfernung der Webseiten von Medien, beispielsweise Angriffe zur gezielten Überlastung von Servern, die Dienstleistungsverhinderungen bewirken (denial of service attacks), und fordert alle Staaten auf, derartige Maßnahmen, die den Anstrengungen zum Aufbau inklusiver und friedlicher Wissensgesellschaften und Demokratien irreparablen Schaden zufügen, zu beenden und zu unterlassen;

15. *fordert die Staaten auf*, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen und die Arbeit und die Sicherheit journalistisch tätiger Personen nicht willkürlich oder ungebührlich beeinträchtigen, etwa durch willkürliche Festnahme oder Inhaftierung oder die Androhung eines solchen Vorgehens;

16. *fordert die Staaten außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass Diffamierungs- und Verleumdungsgesetze nicht missbraucht werden, insbesondere durch die Verhängung übermäßiger strafrechtlicher Sanktionen mit dem Ziel, journalistisch tätige Personen einer widerrechtlichen oder willkürlichen Zensur zu unterwerfen oder ihren öffentlichen Informationsauftrag zu beeinträchtigen, und solche Gesetze im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen erforderlichenfalls zu ändern oder zurückzunehmen;

17. *bekräftigt*, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, insbesondere das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;

18. *unterstreicht*, dass im digitalen Zeitalter Verschlüsselungs- und Anonymisierungstechnologien für viele journalistisch tätige Personen unverzichtbar für die freie Ausübung ihrer Tätigkeit und den Genuss ihrer Menschenrechte geworden sind, insbesondere ihrer Rechte auf freie Meinungsäußerung und Privatheit, so auch um sicher kommunizieren und die Vertraulichkeit ihrer Quellen schützen zu können, und fordert die Staaten auf, die Nutzung dieser Technologien durch journalistisch tätige Personen nicht zu beeinträchtigen und sicherzustellen, dass jegliche diesbezügliche Einschränkung mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang steht;

19. *unterstreicht außerdem* die wichtige Rolle, die Medienorganisationen spielen können, indem sie journalistisch tätige Personen und Medienschaffende angemessen in Fragen der Sicherheit, des Risikobewusstseins, der digitalen Sicherheit und des Selbstschutzes schulen und beraten und ihnen Schutzausrüstung zur Verfügung stellen;

20. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, politische Maßnahmen, Aktionspläne und Strategien zur Förderung der Medien- und Informationskompetenz auszuarbeiten und umzusetzen, unter anderem durch verstärkte Sensibilisierung und Präventionskapazität sowie durch Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die journalistisch tätige Personen und Medienschaffende dabei spielen, den Zugang zu Informationen zu gewährleisten, womit sie zur Förderung der Menschenrechte beitragen;

21. *betont*, dass eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler und regionaler Ebene sichergestellt werden muss, unter anderem durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, um die Sicherheit journalistisch tätiger Personen auf nationaler und lokaler Ebene verbessern zu helfen;

22. *fordert die Staaten auf*, mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und

Kultur, sowie mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen, einschließlich der zuständigen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, zusammenzuarbeiten, und bittet die Staaten, auf freiwilliger Grundlage Informationen zum Stand der Untersuchungen von Angriffen und Gewalthandlungen gegen journalistisch tätige Personen auszutauschen, namentlich auf Ersuchen der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Mechanismus ihres Internationalen Medienentwicklungsprogramms;

23. *legt* den Staaten *nahe*, die Frage der Sicherheit journalistisch tätiger Personen auch weiterhin im Rahmen des Verfahrens der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu behandeln;

24. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine Anstrengungen in Bezug auf die Sicherheit journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender weiter zu verstärken, und bittet die Einrichtungen, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter der Gesamtkoordinierung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur aktiv Informationen über die Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit auszutauschen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, insbesondere auch über das Netz von Verbindungsstellen und auf lokaler Ebene mit den Landesteams der Vereinten Nationen, sowie die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension zu beschleunigen;

25. *würdigt* den bedeutenden Beitrag, den die Förderung und der Schutz der Sicherheit journalistisch tätiger Personen zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Zielvorgabe 16.10, leisten, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit Indikator 16.10.1 der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf nationaler Ebene die Erhebung aufgeschlüsselter Daten, die Analyse und die Berichterstattung in Bezug auf die Anzahl der bestätigten Fälle von Tötung, Entführung, Verschwindenlassen, willkürlicher Inhaftierung, Folter und anderweitiger Schadenszufügung an journalistisch tätigen Personen und mit ihnen verbundenen Medienangehörigen zu verstärken und alles daranzusetzen, diese Daten den zuständigen Einrichtungen, insbesondere dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zur Verfügung zu stellen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution weiter zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner einundsechzigsten Tagung über die Sicherheit journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf der Sicherheit derjenigen, die über Klimawandel, Umweltthemen und Katastrophen berichten, so auch Journalistinnen und weibliche Medienschaffende, und den Aktivitäten, die das Netz von Verbindungsstellen in Bezug auf die Sicherheit journalistisch tätiger Personen und die Frage der Straflosigkeit unternimmt, und unter Berücksichtigung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit und seiner Weiterverfolgung.

50. Plenarsitzung
19. Dezember 2023